

15.1.22
Datum

An die
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 068-2H6

(13P)

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger- lesbarer- Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs Mai 2021.....teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat April 2022.....die Examensklausuren schreiben werde.

Landgericht Kiel

AZ: 30 456/16

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Fertigkeit

Sophia Schwartz,

Predigerstr. 173, 24149 Kiel

- Klägerin -

Prozess bevoilmautigte: Rechtsanwalte Schröder & Thüller,
Dr. Schröder,
Postfach 2562
Teatralstraße 7, 24105 Kiel

gegen

Bank Schleswig-Holstein AG,
vertreten durch den Vorstand Klaus Juhnemann,
Holstenauer Straße 5, 24105 Kiel

- Beklagte -

Prozess bevoilmautigte: Rechtsanwalte Lorenz & Partner,
Björn Dr. Lorenz,
Benoitallee 9
22301 Hamburg

hat das Landgericht Kiel, Zivilkammer 3,

*x auf
einfach*

durch den Richter im Landgericht Dr. Kent X

auf die mündliche Verhandlung vom 16.1.17

für Reut erkannt:

1. Die Falschgültigkeit der vollstreckbaren Urkunde

vom 1.9.2015 des Notars Dr. Heinz Stoeber,

Urkundenrolle 234/15 wird für ungültig erklärt.

2. Die Beklagte wird verurteilt, die ihr erkannte vollstreckbare

Ausfertigung der ~~Am Anfang~~ ^{in jeder} 1. beschriebenen Wissurkunde

Urkunde an die Klägerin heranzugeben.

3. Die Beklagte leistet die Kosten des Rechtsstreits.

Do: -
- Gute -

[4. W - erlassen]

↳ zeigen, dass davon gedacht!

TATBESTAND

Die Klägerin begibt die Zwangsvollstreckung
durch die Bellagie aus einer Vollstreckbaren
notariellen Urkunde für mehrfach zu
entlohen, sowie die Herausgabe der
Vollstreckbaren Ausstellung dieser Urkunde.

z. z. nicht
in Einsicht

die Klagen mit Egalium ein Bruchstuck mit
ein Wert von 32000 €.

je sollte nur
zu einem
Vorstand in, mit
ander aufgehen?

Auf eng August 2015 erkannte die Finanzie der
Klagen an zu geschäftsfähigkeit fahender
Altersdienst.

Am 24.8.15 schoss die Finanzie der Klagen
mit der Befreiung ein Dachentwurf, hoc.
in Höhe von 30 000 € als Kreditzins.

Am gleichen Tage schoss ~~hier~~ Verar

hakendresen eingle sun die Klagen nur der
Befreiung auf die Bestellung ein Bruchstuck als funktur
~~wegen des in Hh von 30000 an einen Bruchstuck~~.
und Mel Schieb ein flungs Vereinbarung.

Am 1.9.15 mußte sun die Klagen der soften

Zwangsvollstreckung aus der Erbschaft,

worbei der Notar Dr. J. K. schaffert

eine Wunde erkennt (Wundennolle Nr 234/15).

zu keinem Entzehrten wird auf die Wunde

Verneinen (Anhge k1) gestatt

Am 21.9.15 nimmt der Bevölkerungsbeamte

an das Konto des Schatzers des Beklagten

Kognos bei der Spedition Kiel (Reuk)

aus.

Am 24. na 25. 9. 21 erfolgen Abhebungen ^{ih v 30 000} ✓

durch den Taxeuer der Dienste des Beklagten

in diesem Konto, die Taxeuer verfügte

nicht über ein Kontowalmar und mit

einem - mal Vermögenslose Arbeitshilfe

~~der gesuchte Bevölkerung~~

Die Tilgung der Raten erfolgte mit,

Tilgung sollte die erste Rente am 1.10.15 sein.

Die Fälligkeit wurde nach Zeitverzögerung mit Tilgung
nach Fristsetzung

mit mehr Fristen auf die Fälligstellung,

das Darlehen am 2.1.2.16.

? Am 23.3.16 belehnt die Bank die, für die

Zwischenzeitlun an geschäftsmäßig erlaubte

Schulden der Käigern bestellten bestreuen.

im Sinne des § 676 b II₂ BGB.

Per Schreiben vom 29.4.16, bei der Käigern eingegangen

Am 4.5.16, kündigte die Beklagte die Endzeitl.

Im Mai 2016 kündigte ~~sowohl~~ die Käigern
gegenüber der Beklagten die Fällung ~~der~~ ~~der~~ ~~der~~
~~Schuldentstehung~~

der Würdigung.

Ferner erhob der Betreuer der Absender

- gegen die Befragte die Entlastungswelle.

Am 9.10.16 stellte die Befragte der Klägerin
die Zwangsvollstreckung dar, wobei Silvia
eine vollstreckbare Anklage angeholt wurde
war.

Am 5.12.16 bot der Betreuer der Befragten
Betreuerin der Finanzier der Befragten an
Abtretung aller Ansprüche gegenüber
der Bank der Finanzier an.

↓
man ist ja.
Sie ziehen den
richtig
(z. neu?
- kein strafbare TB,
nur Rechtsanwälte)

Die Klägerin meint, dass es der Befragten
kennt sei, aus der Einschuldenkungsverhönde
gegen sie vorgehen.

Die Klägerin beansprucht,

1. die Zwangsvollstreckung aus der vollstreckbaren

Wunde des Notars Dr. vom 1.9.15 des

Notars Dr. Hans Schäfer, Wundermühle

234/15 für max Lasing zu erklären.

2. die Befreiung zu kündigen, die ihr

eine vollstreckbare Auskunfts- oder im

Auftrag zu 1) beschneidet vollstreckbaren

Wunde an die Klägerin heranziehen.

✓ Die Befreiung beansprucht,

die Klage abzuweisen.

Die Befreiung meint, wir stehen in Rechtsverhältnissen

gegen die Schreiber der Klägerin N,

der dum du Quetsch' de Klagen gerichtet
Sei, und Tene mit du Beklagle,
du Klagen sei nicht du Früngsgebetin.

Am 16.01.17 hat eui mündlich Verhandlung
Statigehallen

(2. Sitzungen BK-Verhandlungen
mit Abspracheschule
(FE erreichbar?
-weg bessr? -

→ wenn du mir
Richtung gibst, sonst
nicht!

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Die Klage ist zulässig und begründet.

A. Die Klage ist zulässig

I. Juristischen Zfle 1 des Klageantrages ist

1. ✓ die Vollstetlung gegen Klage zulässig.

1. die Vollstetlung gegen Klage mit erlaubt gem.

| 767 I vnm || 794 I N 5, 795 710 ,

da sie die Klagen mit materiellen Einwendungen

gegen & in einer materiellen Interessenschädigung

titulärer Ansprüche wendet und begibt, die

Zwangsvollstetzung aus diesem Titel für verboten

zu erklären.

Mehrte Ril!

In Bezug kommen Einwendungen aus dem Führungsvertrag
sowie aus § 821 BGB.

2. Das Landgericht Kiel ist zuständig.

Die strukturelle Zuständigkeit folgt aus § 1, 6 ZPO

Vm 23 Nr. 71 I BvG, da der Sache amt

^{zu} Führung bei Trolling i. H. 3000 € bestellt

wurde.

Die örtliche Zuständigkeit mit ausschließlicher

Natur, § 802 ZPO, und folgt aus § 99 I IV

Vm 17 I ZPO, da ~~da~~ die Befragte ihren

sitz, und damit ihren allgemeinen Gerichtsstand,

in Kiel hat.

Insbesondere wird § 99 I auch mit dem

§ 800 III ZPO verbunden, der keine Anwendung findet.

3. Auch das Fehlstrafbedürfnis besteht,

da die Befreiung, die sowohl nur den
Titel als auch die eine wissenswerte Auskunft

verleiht, diese bereits konkret angehoben hat.

Die Strafverfolgung ist auch noch nicht
durch Absankung beendet.

II Hinzu kommt § 2 des Klageartikels ist

eine Herausgabe-Klage analog § 31 BGB zulässig,

als Annex zu der Vollstetzungsgegenklage.

1. Die Herausgabe-Klage als normale Leistungsklage

§ 253 ZPO mit Rüthhaft,

da die Herausgabe der Volksrechtsbaen Würde

begründet wird und die Klage als Annex

zur Klage kann § 76 I erneut wird.

Insofern besteht keine Fehlur von widersprüchlichen
Urteilen oder einer Umgehung der bindenden
Voraussetzungen des § 767 ZPO.

2. Die Zuständigkeit des LG Kiel als

ia ✓ Anrechtskompetenz ist gegeben.

3. Ferner besteht ein Rechtsmittelbedarf,

um die vom Rahmen des §§ 767 I und
775 Tz N 1 ZPO bestehenden Fehlur

ein Titelmissbrauches vorzuwerfen;

Insofern mit der Klage analog 137 I BGB

Weit aus Rechtsmittelintensiver.

III die Klageschärfung mit gem § 260 ZPO Würdig.

B. Die Klage ist auch begründet.

- ✓ E →
O mit den /ss -
- 1) ist begründet, da die Faubefugn der Passeien gegeben ist und die Klagein eine Erneuerung gegen den notariellen / Anspruch richtet.
 - 2)

A4 die Fertigstellung der Einwendung findet

der Präklusionsanschluss des / 76 I II 200

gem / 797 IV 200 keine Anwendung,

da der Faubzweck nur auf den notariellen
Winden, die noch nicht in Rechtskraft erwachen
kommen, nicht eingreift.

I Die Faubefugn liegt vor, weil die Klagein

Vollstehungswünschen und die Beklagte ihre
Vollstehungsglau bigeon ist.

II Der Klägerin steht gegen den fristüberschrittenen Anspruch

die Einwendung des mangelnden Sicherungszwecks

aus § 821 BGB zw.

da ist mit
erhebt ob
allerdings § 821



Da bei war die Fristüberschreitung
im Sinne des § 110 III, II₂ BGB
gekündigt worden und auch
der Fristauftaktlehrerstetig
war gem § 498 III₁, 498 I N 1a BGB
gekündigt worden.

eine solchen
Verdichtungszaech
wurde nicht
gewid.

fragt

1. Titulierte Anspruch mit der Anspruch & Befreiungen

auf Duldung der Zwangsvollstreckung aus einer
Sicherungsverpflichtung, § 1147, 1192 I BGB. (*)

2. Gegenüber diesem Anspruch kann der Klägerin

ihm § 821 BGB den Entzug des
mangelnden Sicherungszaechs geltend machen,

aus dem sie ein Anspruch auf Rückgewinn

der Sicherungsverpflichtung ergibt; durch

Rücknahmevertrag, Verzicht oder Aufhebung.

Der Rücknahmevertragsanspruch ist fließend nur
nach und ergibt sich aus einer Anlegung

des Sicherungsvertrages vom 24.8.2015

im Lichte der Rechte von Trew und

Plauber unter Berücksichtung der Verkehrsrite,

§ 242, 133, 157 BGB, so dass obwohl der

Vertrag keine ausdrückliche Vereinbarung enthalt,

von einer konkludenten Vereinbarung

auszugehen ist, dass im Falle des

Wegfallen oder Niedergangens des Füllungszwecks

die Füllung zurückgenommen wird.

Aus diesem Füllungszweck folgt die

Einsende & Bereidung des § 821 BGB.

Dass den engen Wortlaut hinzu mit § 821 BGB

der Allgemeine Füllungsdelikt zu entnehmen,

dass dann eine Einsende besteht,

Anden kann von diesem Regelfall abgewichen werden, insbesondere
durch individuelle Rechtsbestimmung des Sprechgebers.

Dabei kann es auf die Umstände des
Einzelfalls ab, wobei auf die Verobjektivierung
der Perspektive des Sprechnehmers, hier der Beklagten,
abzustellen ist.

Die Anwendung dieser Körperschaft besteht darin, dass die Kläger
als Sprechgeber und Partei des Sprechenden aus.

In der Sprechvereinbarung vom 24.08.2015 wurde
die Kläger an Sprechgeber eingetragen und die
Kläger unterzeichnete den Vertrag auch.

Diese waren die Kläger selbst,
die sie mit der Beklagten wie die Bestellung der

Fehlenschuß an Säureheit eingeschränkt.

hierherdessen war die Fraktion, die
Funktion der Klagen damit beendet/abgeschlossen,
ein Rechtsvertrag abzuschließen,
und in keiner Weise am Abschluss

A 2: der Strafsvereinbarung involviert.

Hier steht das Kerngesetz des Haftungsabschluß
etwa nur die Klägerin.

4. Der Bereichsgewandgen. § 821 BGB ist

begrenzt, weil der Klägerin gegen die

Beteiligte ein Konditionsanpruch besteht,

~~da die Beteiligte die Haftungsabschluß~~

a. Die Beklagte hat von der Klagelin
eine Straffungsabschafft, weil sie nicht
akzessorische Straffungsmittel in Form
einer Burgabschafft gemäß §§ 192, 191, 1113, 1116 II BGB
wirksam bestellt wurde, als Vergleichswelle
etwas (wiederholte Rechtsposition) erlangt.

Aufgrund der Mangelnden Akzessorietat folgt
auch aus der Nutzlosigkeit der Abschaffung,
dass nicht die Nutzlosigkeit der Abschaffung,
§ 139 BGB findet risoren keine Anwendung.

b. Die B. Klagt hat der Beklagten die Abschafft
aven geleistet.

c. Die Leistung der Abschafft erfolgte
ohne rechtlichen Grund (causa).

j. Die Kasse geht dabei,
ohne dass es für das Ergebnis
von Bedeutung wäre, davon aus,
dass ursprünglich ein Leutsgeld bestand,
der spätere weggeplündert ist, 1812 J₂ A₁ B₀.

Der Darlehensvertrag ist keine Causa.

Der Darlehensvertrag, wenn die Schweste der
Bettie klagt mit der Bettie schloss,
nicht an den von dir & du und Földing
erhalten sollte, mit aufgrund der
Geschäftsumbrüche der Schwestern gem // 105, 104 N 12 B₀
Ex tunc nichtig.

e. Anders trat an die Stelle des nichtigen
Darlehensvertrages, ab Ausstanzung der Darlehen -

Valuta durch die Beklagte am
ein Bereungsanspruch aus § 121 Abs 1 BGB,

als Causa im Sinne der § 246 Abs 1

Forderung

f. Aus der Konditonsanspruch ist von der Fälligkeitsverjährung

erst. Dafür spricht, dass ~~der~~ laut der

Verjährung, ziffer 1, die Einschränkung der Fälligkeit

"alle" Ansprüche aus dem Kreditvertrag erfasst deut.

Daneben folgt der Konditonsanspruch zwar nicht

mittelbar aus dem Kreditvertrag, wohl aber mit

der Stellvertretendheit an dessen Stelle.

Trotzdem hat ein Fälligkeitsanspruch, hier die Beklagte,

ein ganz ebenso erkennbares Interesse daran,

dass in Höhe der Nutzzeit des Kreditvertrags ausgen-

in den
aum bereichsrechtliche Rückforderungsansprüche
von der Fertigungsnutzung imposiert sind.

Der entspricht auch dem gesamtgesellschaftlichen
Interesse an einer funktionierenden Betriebswirtschaft.

g. Der berüchtigte Konditionsanspruch des Bellogus

E gegen die Anwälte der Käigem entstanden
aber aufgrund des Fangfeindes entgangen
nach § 18 I BGB erlassen.

grau
aa. d.h. mit Kaufvertrag ist ein Konditionsanspruch entstanden.

der Bellogus besetzte die Anwälte, in Erzung
wie Vereinbarung Verbotlichkeiten aus dem
Verbraucherschutzvertrag, (scheidi causa)
§ 488 I, 491 I BGB, zum Kaufauszug

am 21.9.15 die Mängelmöglichkeit in der
Darlehensklausur auf zwei, als Kenntnis weisen etwas

die bestig erfolgte aufgrund der Mängel
der Verbrauerauflebensversager fehlerfrei
(S.O.).

b) d. Der Konkurrenzangriff ist gem § 88 III BGB
erlaubt, ~~dann Erhebung des begradeten
Rechtungswertes~~
die Betrieben hat für die Summe der
Klägerin, als Konkurrenzschwörerin,
die Forderung der Entziehung gegenüber
der Befragten erhoben, ~~am~~^{Ende} ~~am~~ Mai 2016,
vgl. § 1902, 164 I, III BGB.

Die Summe der Klägerin als Konkurrenzschwörerin
ist auch entrichtet.

Entfernung Mengablen,

durch das Abheben des Fletz des Dachens

durch die Tocute der Silvester

Am 24. und 25.9.15,

wobei das Fletz im Kuli Nese der

Kondikussionswunden selbst aufgebrochen

ist und zu einer 21 bewusstlosigkeit

Knochenbrüche sowie späteren Aufmerkungen

hätte führen können.

Auch die Fissatzansprüche, wobei der Kondikus-

Sewkturin durch den nicht-autonomen

Abhebevorgang entstanden sind, über

mit zu einem andern Ergebnis.

Zwar erlaubt § 8 I Absatz 15 BGB

der Inhalt der Klausurprüfung durch auf

Frageansprüche, die infolge der Entziehung

der Prüfung entstehen.

hat ein Beurteiler darüber Frageansprüche gegen

eine Prüfung erworben, ist nicht die Entziehung

auszugleichen, sondern vor einem Festbestehen

des Konditionanspruches.

Dabei mit der Schwere des Konditionanspruches

entsprechend zum Wertersatz (§ 8 II BGB) hat

verpflichtet nicht zur Befreiung davon

Abteilung der Absprüche. Anderes gilt jedoch

bei besonderer Schutzwürdigkeit dorthin,

etwa wegen Beschränktheit. Ein

wichtig

in besonderem Maße schutzwürdiger Schaden,
der das Seelen der Rechtsgemeinschaft
bedarf und missen Rechtsnahme
verlangen kann, kann sie doch dem
Absehung einer Ersatzansprüche von den
höchstensansprüchen befreien.

Teuer entsteht ~~die Belebung~~ die Belebung, soweit die Ersatzansprüche
praktisch wertlos ist.

So liegen die Dinge hier.

Ersatzansprüche gegen die Toreute der
höchstensansprüche, die sowohl entkommens-
entkommens- als auch unmöglich ist und vor

staatliche Unterstützung lebt und flüchtet

Wertlos war mir der Wert von 0

~~z. B. an zu harten.~~

Jetzt liegt insoweit Entwicklung vor.

Was ist ab Frau
gerade eine
Bank erlaubt?

Ausprache der Konditionsverein gegen die

Bank und etwa gen. § 675 VI BGB

wegen der Voraussetzung maut-autorisieren

Ausschaltung an die Tocute, die ohne

freies Kontokorrentkonto aufhält, vor.

Diese Ausprache kommt auch noch immer der

Fest des § 676 b II 1, begrenzt am

die am 23.03.2016 beginn, geltend

gemaht werden, und also Werthaftig,

wobei es sich bei der Bank um eine

Solvente zu tunen in handelt.

Anders mit den geschaffenspflichten konkurrieren -
Qualitäten den ~~die~~ von der
der von ihrer Bekennern wahrgenommene
Abstiegsangebot hinzuhalten. Der
Qualitätsansprüche gegen die Bank
Am 5.12.16 freigegeben.

Die geschaffenspflichten durch den den den
Abspannabteilung befrein.

h. Die Konkurrenzansprüche der Kläger

gegen den Bevölkerung, die sie aus der
Feststellungsergebnissen des HVG einer
Sungsgrundsatz ergibt ist auch
nicht ausgeschlossen.

i. Die Erhebung der Kläger aus § 821 BGB
dass die Kläger mit in dem
Schreiben der Kläger im Ende Mai 2016
verblieben, in welchem diese der Bevölkerung
mitteilte, dass es ihr Vierent sei,
aus der Festschrift Versteigerungskündigung
die Klägerin vorzugehen.

§ 818 IV, § 919 Fehlt

- Dafür - lassen von Rückruf angezeigt!
- Wird kein Beurteilungen v.
- keine Geschäftsführer = schutzwürdig - kein Rechtswirkt mit
Rückruf 1819 / Beurteilung - kommt es nachträglich!

Die Titelherangsbe Klage analog § 371 BGB

ist begründet, da der titulierte

Ausspruch nicht besteht und die Folsteuerungsgegenklage
mithin Erfolg hat (s.o.).

C. Nebenentwicklungen

✓ Die Konservierung folgt aus | 91 I₁, 710.

DO: C vV - elansen]

(Feuerwehrbelebung: Entbeleblich gem. | 232 I₂, 78 I 710)

[Interim R.I.F Dr. Henz]

Reihen der Tiere sind
in Ordnung, wen auf mich
womit man zufrieden sei. Die
Darstellung des Falters im
Tat bestens gelungen, bleibt
krapp und präzise mit gut und
der von 1811 zu veranlaß
ausfügen. Der Eindruck finde ich
perfekt, wohl nicht fehlerfrei, so leicht
daß der Blick des Lesers nicht in die
richtige Richtung.

In der Gruppe sehe Sie die
sich an den Fall angelehnt
Mögl.keit in hoher Art in
einer ersten Ansichtsdar. 5086,
dann Sie auf 1811. BEB
fehlerfrei sind.

Dankt daher
mit 1811

Alex